

Anmeldung Klasse 5 Gymnasium für das Schuljahr 2025/2026 (Zeitraum: 14.02. bis 07.03.2025)

**Bei Erhalt der Bildungsempfehlung fürs Gymnasium können Sie nachfolgende
Unterlagen auf dem Postweg zusenden:**

als Original

- den ausgefüllten Aufnahmeantrag mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch
- die Bildungsempfehlung (Kl. 4) / Dokumentation der Bildungsberatung (Kl.5+6)

als Kopie

- die aktuell erteilte Halbjahresinformation Klasse 4
- das Jahreszeugnis Klasse 3
- die Geburtsurkunde oder einen entsprechenden Identitätsnachweis
des Kindes
- ggf. Unterlagen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
- ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht

Wird eine Bildungsempfehlung für die Oberschule ausgereicht, ist eine persönliche
Abgabe der Unterlagen erforderlich, um weitere Termine abzustimmen.

Öffnungszeiten für die Schulanmeldung in den Winterferien

17.02.-18.02.25	7:00 Uhr - 8:30 Uhr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
25.02.-27.02.25	8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Antrag auf Aufnahme in die Klassenstufe 5 für die Oberschule / das Gymnasium

Schuljahr 20 / 20

Abgabe bis . .20

Angaben zum Kind

Name

Vorname

Geschlecht

weiblich männlich andere

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort (Hauptwohnsitz)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Religionszugehörigkeit

Bei unserem Kind liegt eine Behinderung bzw. chronische Krankheit vor, die für den Schulbesuch von Bedeutung ist.¹

ja nein

Bei unserem Kind wurde sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt.¹

ja nein

Bei unserem Kind wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche festgestellt.¹

ja nein

Weitere zu beachtende Besonderheiten:¹

Angaben zur derzeit besuchten Schule

Schulname

Schulort

Klassenstufe

Unserem Kind wurde eine Bildungsempfehlung für die Oberschule / das Gymnasium erteilt.

Angaben zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)

Es besteht alleiniges Sorgerecht.²

Person 1: Name

Vorname

Person 2: Name

Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort³

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort³

Telefon

E-Mail¹

Telefon

E-Mail¹

Wir beantragen mit Beginn des Schuljahres die Aufnahme an der folgenden öffentlichen Schule:

Schulname

Schulort

Diese Schule besucht bereits mindestens ein Geschwisterkind, derzeit in Klassenstufe:

Bei Nichtermöglichung der Aufnahme an o. g. Schule wünschen wir eine Umlenkung an folgende öffentliche Schule:

2. Wunsch: Schulname

Schulort

3. Wunsch: Schulname

Schulort

Wir wünschen die Teilnahme am Unterricht im Fach

evangelische Religion

katholische Religion

jüdische Religion

Ethik.

(findet nur an ausgewählten Schulen statt)

Hinweis: Ihr Kind kann nur in einem der o. g. Fächern beschult werden. Evangelische oder katholische Kinder nehmen am Unterricht ihres Bekenntnisses teil, sofern nicht vom Abmelderecht Gebrauch gemacht wird. Kinder, die nicht am o. g. Religionsunterricht oder ersatzweise religiöse Unterweisung ihrer Gemeinschaft teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Der Unterricht im Fach Religion kann auf Antrag von Kindern besucht werden, die konfessionsfremd sind oder keiner Konfession angehören.⁴

Die Kenntnisnahme der Auswahlkriterien der beantragten Aufnahmeschule wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Person 1

Unterschrift Person 2

¹ Angabe freiwillig; ² bitte Nachweis beifügen; ³ falls abweichend zur Anschrift des Kindes; ⁴ §§ 18 - 20 SächsSchulG, VwV Religion und Ethik

Carl-von-Bach-Gymnasium
Landratsamt Erzgebirgskreis ♦ Parkstraße 8 ♦ 09366 Stollberg

Information zum Aufnahmeverfahren in die Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2025/26

Sehr geehrte Eltern,

ich freue mich über das gezeigte Interesse, Ihr Kind im neuen Schuljahr an unserem Gymnasium beschulen lassen zu wollen. Die Anmeldung erfolgt im Zeitraum vom 14.02.2025 bis 07.03.2025, während der Öffnungszeiten des Sekretariats oder postalisch.

Beachten Sie bitte, dass eine Anmeldung Ihres Kindes prinzipiell nur an einer Schule mit der Original-Bildungsempfehlung möglich ist.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung erforderlich:

1. das **Original der Bildungsempfehlung** Klasse 4 (in Ausnahmefällen die Dokumentation der besonderen Bildungsberatung - als Original¹)
2. das zuletzt erstellte Jahreszeugnis und die zuletzt erteilte Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule
3. die Geburtsurkunde oder ein entsprechender Identitätsnachweis
4. den ausgefüllten Aufnahmeantrag, unterzeichnet von beiden Sorgeberechtigten
5. ggf. Nachweis zum alleinigen Sorgerecht - als Kopie
6. ggf. medizinisches oder psychologisches Gutachten/Attest, Schwerbehinderten-ausweis, Bescheid über Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, förderpädagogisches Gutachten, Entwicklungsbericht oder Förderplan - als Kopie
7. ggf. Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist.

Geben Sie bitte auf dem Aufnahmeantrag einen Zweitwunsch und einen Drittwunsch an. Bei der Anmeldung haben Sie die Gelegenheit, offene Fragen anzusprechen. (Den Aufnahmeantrag können Sie auch unter

<https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1119>

auf der Seite des Freistaates Sachsen im Formularservice abrufen.)

Wenn Ihrem Kind die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt wurde und Sie wünschen, dass Ihr Kind die Ausbildung am Gymnasium fortsetzt, melden Sie Ihr Kind ebenfalls bis zum 07.03.2025 an.

Damit beantragen Sie auch die Teilnahme an einer Beratung im gewünschten Gymnasium. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der Bildungsempfehlung der Grundschule, des letzten Jahreszeugnisses, der letzten Halbjahresinformation und der **Leistungserhebung**, die zentral für alle Schüler ohne Bildungsempfehlung **am 11.03.2025, 9:30 Uhr im Gymnasium** durchgeführt wird. Es ist eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegebene schriftliche Arbeit anzufertigen, die die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht zu gleichen Teilen berücksichtigt. Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten, zuzgl. 10 Minuten Einlesezeit.

Die Beratungsgespräche finden vom 11.03.2025 bis zum 20.03.2025 im Gymnasium statt.

Anschließend liegt die Verantwortung der Entscheidung bei Ihnen, sehr geehrte Eltern. Innerhalb von drei Wochen bis spätestens zum **08.04.2025** können Sie überlegen, welcher Bildungsgang Ihnen für Ihr Kind geeignet erscheint. Sie müssen innerhalb dieser Frist Ihr Kind definitiv an der Oberschule oder am Gymnasium anmelden. Bei Nichtteilnahme am Beratungsgespräch melden Sie Ihr Kind spätestens bis zum 21.03.2025 an der gewünschten Oberschule an.

Der Aufnahmebescheid ergeht schriftlich an die Eltern am **16.05.2025**.

Für das Schuljahr 2025/26 nehmen wir **voraussichtlich 4 Klassen 5** auf.

Im Falle eines eintretenden Kapazitätsengpasses werden wir auf ein bewährtes, mit dem Landesamt für Schule und Bildung abgestimmtes Aufnahmeverfahren zurückgreifen.

Die Auswahl der SuS erfolgt auf der Grundlage sachgerechter Kriterien in Kombination mit dem Zufallsprinzip (Losentscheid). Die Rangfolge der abschließend verwendeten Kriterien, deren Vorliegen Sie bei der Anmeldung bitte mitteilen, ergibt sich wie folgt:

1. *ein Geschwisterkind ist auch im nächsten Schuljahr Schüler/in unserer Schule,*
2. *Kinder, die für den einfachen Schulweg bei einer Ablehnung an unserer Schule mehr als 60 Minuten benötigen (unzumutbarer Schulweg),*
3. *Wohnortnähe zur Schule (kürzester Schulweg von der Wohnung des Schülers zum Haupteingang der Schule - Grundlage Routenplaner - Grenze 3,5 km),*
4. *Gemeindezugehörigkeit (Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt, einschließlich Stadt- bzw. Ortsteilen haben),*
5. *Losentscheid.*

Vor Beginn des kriterienbezogenen Aufnahmeverfahrens wird geprüft, für welche Kinder eine Ablehnung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Diese Kinder nehmen nicht am Aufnahmeverfahren teil, sondern werden vorab aufgenommen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer besonderen eng umgrenzten Härtefallsituation wird einzelfallbezogen getroffen.

Sofern Ihr Kind nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nicht an unserer Schule aufgenommen werden kann, erfolgt eine Umlenkung an eine andere Schule. Sie erhalten dann zeitgleich mit unserer Ablehnung von dort eine Aufnahmebestätigung. Die Anmeldeunterlagen werden von uns an die aufnehmende Schule versendet, so dass Sie Ihr Kind nicht noch einmal anmelden müssen. Obwohl wir in solchen Fällen in ständigem Kontakt mit den Schulen des Zweit- und Drittwunsches stehen, kann nicht garantiert werden, dass eine Aufnahme an einer der beiden Schulen erfolgen kann.

Da Ihr Kind nur an der Schule am Auswahlverfahren teilnimmt, an der es unter Vorlage der Originalbildungsempfehlung angemeldet wurde, hängt eine Aufnahme an der Zweit- bzw. Drittwunschschule davon ab, ob dort nach Aufnahme der an dieser Schule angemeldeten Schüler noch freie Plätze vorhanden sind. Sofern weder Zweit- noch Drittwunsch erfüllt werden können, besteht unser Ziel darin, für Ihr Kind eine Schule zu finden, die sich in einer angemessenen Entfernung zum Wohnort befindet, sodass der einfache Schulweg dorthin nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Für den Fall, dass nach Herausgabe der Aufnahmebescheide wieder Schulplätze frei werden, wird von uns eine Nachrückerliste erstellt. Die Besetzung der frei werdenden Schulplätze erfolgt dann entsprechend der Platzierung auf der Nachrückerliste. Für die Teilnahme am Nachrückverfahren reicht ein entsprechender schriftlicher (formloser) Antrag aus, mit dem Sie ihren Willen bekunden, weiterhin Interesse an einem Schulplatz an unserer Schule zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



C. Windrich
Schulleiterin

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz

Elterninformation zum Verfahren der Anmeldung von Schülern der Klassenstufe 4 an einer öffentlichen weiterführenden Schule für die Aufnahme zum Schuljahr 2025/2026

(vgl. § 34 Sächsisches Schulgesetz, Schulordnung Grundschulen, Schulordnung Förderschulen, Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung, Schulordnung Ober- und Abendoberschulen sowie Verwaltungsvorschrift Bedarf und Schuljahresablauf 2024/2025)

Sehr geehrte Eltern,

Sie entscheiden nunmehr auf Empfehlung der Grund- oder Förderschule über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes. Dazu melden Sie Ihr Kind **bis zum 7. März 2025** an der gewünschten Oberschule oder an dem gewünschten Gymnasium an.

Auch Kinder mit Bildungsempfehlung für die Oberschule können am Gymnasium angemeldet werden, ebenso wie Kinder mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium an einer Oberschule angemeldet werden können. Die Anmeldung wird von beiden Eltern vorgenommen, sofern diese das gemeinsame Sorgerecht haben, andernfalls ist das alleinige Sorgerecht nachzuweisen.

Die Kontaktdaten Ihrer Wunschschule erhalten Sie auf deren Webseite oder in der Sächsischen Schuldatenbank über den beigefügten QR-Code bzw. unter <https://schuldatenbank.sachsen.de/index.php?id=10>.



Wir bitten Sie, sich auf der **Webseite Ihrer Wunschschule** über die mit der Anmeldung vorzulegenden Unterlagen zu informieren. Dort finden Sie auch das Anmeldeformular, den gewünschten Anmeldeweg (postalisch, per Briefkasteneinwurf und/oder Anmeldung direkt vor Ort), die konkreten Anmeldezeiten zur Schüleraufnahme, Angaben zu deren schulischen Besonderheiten sowie die Auswahlkriterien bei Kapazitätsüberschreitung der Anmeldungen.

Das Formular für den Aufnahmeantrag können Sie über beigefügten QR-Code öffnen oder auch auf der Seite des Freistaates Sachsen im Formularenservice unter: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1119> abrufen.



Die erfolgte Anmeldung Ihres Kindes an der weiterführenden Schule wird der derzeit besuchten Schule Ihres Kindes mitgeteilt. Entweder erhalten Sie eine Anmeldebestätigung zur Weitergabe an die derzeit besuchte Schule ausgehändigt oder sie wird direkt auf elektronischem Weg übermittelt. Die Anmeldebestätigung soll bis zum **14. März 2025** an der derzeit besuchten Schule Ihres Kindes vorliegen.

Melden Sie ein Kind mit Bildungsempfehlung für die Oberschule an einem Gymnasium an, erhalten Sie bei der Anmeldung weitere Auskünfte zum Aufnahmeverfahren und den Termin für das Beratungsgespräch. Beachten Sie in diesem Fall unbedingt die Terminvorgaben.

Weitere Termine können Sie dem Merkblatt „Wechsel nach Klasse 4 an die weiterführende Schule zum Schuljahr 2025/2026“ entnehmen.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg an der neuen Schule.

Ihr Landesamt für Schule und Bildung

13.01.2025

Wechsel nach Klasse 4 an die weiterführende Schule zum Schuljahr 2025/2026

Besonderheit beim bisherigen Besuch einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule

Unser Kind besucht die Klassenstufe 4 einer Oberschule+ oder einer Gemeinschaftsschule und soll zum neuen Schuljahr an ein Gymnasium wechseln oder unser Kind besucht die Klassenstufe 4 einer Gemeinschaftsschule und soll zum neuen Schuljahr an eine Oberschule wechseln.

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung einer Bildungsempfehlung

bis 24.01.2025

Bitte beachten Sie, dass die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter der Oberschulen und Gymnasien im Rahmen ihrer verfügbaren Aufnahmekapazität entscheiden.

Achten Sie bitte darauf, mit der Anmeldung an der weiterführenden Schule die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Unser Kind wechselt von der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Förderschule (nur bei Unterrichtung nach dem Lehrplan der Grundschule) in die Klassenstufe 5 und hat die Bildungsempfehlung für die Oberschule bzw. das Gymnasium erhalten. Was ist zu beachten?

	Termine
Die Bildungsempfehlungen werden schriftlich bekanntgegeben.	14.02.2025
Sie melden Ihr Kind mit Bildungsempfehlung für die Oberschule bei der Oberschule Ihrer Wahl an. (Sollten Sie aber als Zweitwunsch ein Gymnasium angegeben haben, ist es erforderlich, Ihr Kind darüber hinaus an diesem Gymnasium zur Teilnahme an der schriftlichen Leistungserhebung anzumelden.)	bis zum 07.03.2025
Sie melden Ihr Kind mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium bei einem Gymnasium oder einer Oberschule Ihrer Wahl an.	bis zum 07.03.2025
Die Entscheidung über die Aufnahme an einer Oberschule bzw. einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich.	am 16.05.2025

Unser Kind wechselt von der Klasse 4 in die Klasse 5, hat die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten und wir wünschen die Aufnahme an einem Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. Was ist zu beachten?

	Termine
Sie stellen umgehend, spätestens jedoch bis zum genannten Termin, einen <u>Aufnahmeantrag</u> und einen <u>formlosen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung</u> an dem jeweiligen Gymnasium mit vertiefter Ausbildung.	bis zum 07.03.2025
Es finden die Aufnahmeprüfungen am Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung oder vertiefter sprachlicher Ausbildung statt. Bei Aufnahmeprüfungen im musischen und sportlichen Bereich kann der Zeitraum der Aufnahmeprüfungen erweitert werden. (Nachtermin 07. und 08.04.2025 bei Verhinderung am Ersttermin)	17. und 18.03.2025
Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird Ihnen durch das prüfende Gymnasium mitgeteilt.	bis zum 26.03.2025
Wurde die <u>Aufnahmeprüfung nicht bestanden</u> , melden Sie Ihr Kind für eine Klasse ohne vertiefte Ausbildung an diesem gewählten Gymnasium oder ggf. an <u>einem anderen Gymnasium</u> ohne vertiefte Ausbildung Ihrer Wahl an. Bei Teilnahme am Nachtermin erfolgt die Anmeldung bis zum 11.04.2024.	bis zum 10.04.2025

Unser Kind wechselt von der Klasse 4 in die Klasse 5 und hat die Bildungsempfehlung für die Oberschule, soll aber ein Gymnasium besuchen. Was ist zu beachten? (gilt auch bei Aufnahmewunsch in die vertiefte Ausbildung)

	Termine
Sie melden Ihr Kind an einem Gymnasium Ihrer Wahl an und vereinbaren mit dem Gymnasium einen <u>Termin für das verpflichtende Beratungsgespräch</u> . Bringen Sie zur Anmeldung auch das zuletzt erstellte Jahreszeugnis und die zuletzt erteilte Halbjahresinformation mit.	bis zum 07.03.2025
Eine Grundlage für das Beratungsgespräch ist die zentral vorgegebene <u>schriftliche Leistungserhebung</u> , welche an dem Gymnasium stattfindet, an dem Sie Ihr Kind angemeldet haben.	am 11.03.2025
War Ihr Kind aus wichtigem Grund an der Teilnahme der <u>schriftlichen Leistungserhebung</u> verhindert, dann findet die zentral vorgegebene Leistungserhebung zum <u>Nachtermin</u> ebenfalls an dem Gymnasium statt, an dem Sie Ihr Kind angemeldet haben. Danach gibt es <u>keine</u> Möglichkeit zur Teilnahme an einer Leistungserhebung mehr und eine verspätete Anmeldung wird abgewiesen.	am 19.03.2025
Die <u>verpflichtenden Beratungsgespräche</u> finden am Gymnasium statt.	11.03. bis 20.03.2025

Wechsel nach Klasse 4 an die weiterführende Schule zum Schuljahr 2025/2026

Sollten Sie an dem Beratungsgespräch nicht teilnehmen, wird Ihr Antrag zur Aufnahme an einem Gymnasium als zurückgenommen gewertet. Sie haben dann Ihr Kind an einer Oberschule Ihrer Wahl anzumelden.	bis zum 21.03.2025
Für Ihr Kind ist im Ergebnis des Beratungsgesprächs der Besuch einer Oberschule empfohlen worden. Sie melden Ihr Kind an der Oberschule an oder wenn Sie wünschen, dass Ihr Kind trotzdem ein Gymnasium besucht, teilen Sie dies dem Gymnasium schriftlich mit.	bis spätestens 10.04.2025
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich.	am 16.05.2025

Unser Kind hat in der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten, an der Leistungserhebung und am verpflichteten Beratungsgespräch am Gymnasium teilgenommen und wir wünschen die Aufnahme am Gymnasium mit vertiefter Ausbildung. Was ist zu beachten?

	Termine
Sie stellen für die vertiefte Ausbildung einen <u>Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung</u> an dem jeweiligen Gymnasium mit vertiefter Ausbildung.	bis zum 21.03.2025
Die Aufnahmeprüfungen am Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung oder sprachlicher Ausbildung finden zum angegebenen Nachtermin statt. Bei Aufnahmeprüfungen im musischen und sportlichen Bereich kann der Zeitraum der Aufnahmeprüfungen durch das betreffende Gymnasium erweitert werden.	08.04. und 09.04.2025
Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird Ihnen <u>unverzüglich</u> mitgeteilt.	
Wenn für Ihr Kind im Ergebnis des Beratungsgesprächs der Besuch einer Oberschule empfohlen worden war und Sie wünschen, dass Ihr Kind trotzdem ein Gymnasium besucht, teilen Sie dies nach Mittelung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung dem Gymnasium schriftlich mit.	bis zum 10.04.2025
Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden , melden Sie Ihr Kind für eine Klasse <u>ohne vertiefte Ausbildung an diesem gewählten Gymnasium</u> oder ggf. <u>an einem anderen Gymnasium</u> ohne vertiefte Ausbildung Ihrer Wahl an.	bis zum 10.04.2025
Die Entscheidung über die Aufnahme in die vertiefte Ausbildung erhalten Sie schriftlich.	am 16.05.2025

Unser Kind hat zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten und wurde an der Oberschule angemeldet. Zum Schuljahresende der Klassenstufe 4 wurde die Bildungsempfehlung für das Gymnasium nun erteilt. Wir wünschen nun die Aufnahme am Gymnasium. Was ist zu tun?

	Termin
Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird durch die Grundschule schriftlich erteilt.	13.06.2025
Sie melden Ihr Kind mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium umgehend bei einem Gymnasium Ihrer Wahl an.	bis zum 23.06.2025
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich. Die Gymnasien entscheiden im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt noch zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten.	bis zum 07.07.2025
Bitte melden Sie Ihr Kind nach Aufnahme am Gymnasium umgehend von der Oberschule ab.	

Unser Kind hat zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 die Bildungsempfehlung für die Oberschule erhalten und wurde an der Oberschule angemeldet. Zum Schuljahresende der Klassenstufe 4 wurde die Bildungsempfehlung für das Gymnasium nun erteilt. Wir wünschen nun die Aufnahme in die vertiefte Ausbildung am Gymnasium. Was ist zu tun?

	Termin
Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird durch die Grundschule schriftlich erteilt.	13.06.2025
Sie melden Ihr Kind mit Bildungsempfehlung für das Gymnasium bei einem Gymnasium mit vertiefter Ausbildung an.	unverzüglich
Die nachträglichen Aufnahmeprüfung findet am Gymnasium mit vertiefter Ausbildung nach Vereinbarung statt (bei Verhinderung bis 04.07.2025). (Termin gilt nicht für den Nachweis der sportlichen Eignung)	bis zum 23.06.2025
Die Entscheidung über die Aufnahme an einem Gymnasium erhalten Sie schriftlich. Die Schulen entscheiden im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten.	bis zum 07.07.2025
Sie melden Ihr Kind nach Aufnahme am Gymnasium umgehend von der Oberschule ab.	

Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten

Information über die Erhebung personenbezogener Daten mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung		
Angaben zum Verantwortlichen	Name Schulleiterin/Schulleiter Carmen Windrich	
Kontaktdaten der Schule		
Name Carl-von-Bach-Gymnasium		
Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) Parkstraße 8, 09366 Stollberg		
Telefonnr. 037296 931770	E-Mail-Adresse gym.stl.bach@gmx.de	Internetadresse www.carl-von-bach-gymnasium.de
Angaben zum für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten		
	Zutreffendes auswählen	
	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Institution	schulinterne Beauftragung:	allgemeine Beauftragung: Landesamt für Schule und Bildung
Anschrift		Reichenhainer Straße 29 a 09126 Chemnitz
E-Mail-Adresse		dsgvo@lasub.smk.sachsen.de
Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden: Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses		
Rechtsgrundlage der Verarbeitung		
<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (Einwilligung)		
<input checked="" type="checkbox"/> Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung der Schule, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)		
<input type="checkbox"/>		
Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten		
<input checked="" type="checkbox"/> Landesamt für Schule und Bildung Standort	<input checked="" type="checkbox"/> Sächsisches Staatsministerium für Kultus	
<input checked="" type="checkbox"/> jugendärztlicher Dienst	<input checked="" type="checkbox"/> Schulträger (Landkreis/kreisfreie Stadt/Gemeinde):	
<input type="checkbox"/> andere Schule (z. B. bei Schulwechsel):		
weitere:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.

Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten

<p>Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Verweis auf geeignete Garantien, wenn es sich um Datenübermittlung nach Artikel 46, 47 oder 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung handelt: Stelle, bei der eine Kopie der Garantien zu erhalten ist:</p>
<p>Speicherdauer</p> <p>Die Speicherdauer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Aufbewahrung und Aussonderung schulischer Unterlagen. Die Schülerkartei wird nach einer Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren, Aufnahmeunterlagen, Klassenbücher und Notenbücher werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren und Befugnisse und Vollmachten sowie das Schülerübergabeverzeichnis werden nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren dem Archiv zur Übernahme angeboten. Wird die Archivwürdigkeit verneint, vernichtet bzw. löscht der Verantwortliche die Unterlagen. Personenbezogene Daten über Belobigungen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden ohne Anbieten an das Archiv nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren von der Schule vernichtet bzw. gelöscht.</p>
<p>Betroffenenrechte</p> <p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Recht auf Auskunft, ob von der Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),b) das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),c) das Recht, von der Schule u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),d) das Recht, von der Schule u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung),e) das Recht, von der Schule u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der Schule bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung),f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung) undg) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung beruht, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. <p>Entsprechende Anträge sind an die Schule zu richten.</p> <p>Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei der Schule, dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und bei der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten eingereicht werden.</p>
<p>Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschrieben,<input type="checkbox"/> vertraglich vorgeschrieben oder<input type="checkbox"/> für einen Vertragsabschluss erforderlich.
<p>Der Betroffene ist</p> <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.<input checked="" type="checkbox"/> nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, soweit die Datenerhebung auf einer Einwilligung beruht.
<p>Die Nichtbereitstellung hat zur Folge:</p> <p>Die Schule verarbeitet die von Ihnen angegebenen Daten zur Anbahnung und Durchführung des Schulverhältnisses. Ohne diese Daten (mit Ausnahme solcher, für deren Verarbeitung eine Einwilligung erforderlich ist) ist bereits die Bearbeitung der Schulanmeldung nicht möglich.</p>